

Deckblatt

O.Nr. & '\$%N]Y\ f]b[

Satzung

zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ziehring

Der Stadtrat Roding erläßt gem. § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Neufassung vom 5.12.1973, geändert durch Gesetz vom 11.11.1974 (GVBl. S. 610) folgende vom Landratsamt Cham mit Schreiben vom 9.8.1978 Nr. Sg. 51-610-R genehmigte Satzung:

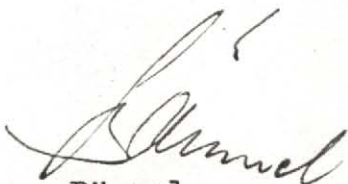
§ 1

Die Grenze des im Sinne des § 34 Abs. 1 BBauG im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ziehring der Stadt Roding wird, wie in dem als Anlage dieser Satzung beigelegten Lageplan M 1 : 5000 durch Gelbumrandung gekennzeichnet, festgelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt gem. § 34 Abs. 2 letzter Satz in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 2, § 12 BBauG mit der Bekanntmachung der Genehmigung dieser Satzung in Kraft.

Roding, den 30. August 1978
Stadt Roding



Bäumel

1. Bürgermeister



NORDEN

MASSTAB: M=1:5000

GEMARKUNG: *Zichring*

WIESTHAL

Zichring

ndling Am Rohrenbügl

Auf der Höhe

egelhüttenfelder

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom Bestand abweichen.
Ausschnitt aus der Flurkarte N. O. 50-30
Maßstab M=1:5000 Vergrößerung auf 1:
Vervielfältigungsrecht vorbehalten
Vermessungsamt Cham

ERLINO

Anlage Nr.1

zur Ortsabrundungssatzung gem. § 34 Abs. 2
BBauG

für die Ortschaft Ziehring

der Stadt Roding

vom 30. 8. 1978

Genehmigt durch das Land- Cham, den 9.8.1978
ratsamt Cham

am 9.8.1978



[Handwritten Signature]
Girmindl
Landrat

Bekanntmachung der genehmigten
Satzung

am: 31. 8. 1978

..... Roding den 19. 9. 1978

Stadt Roding

[Handwritten Signature]
.....
Unterschrift
1. Bürgermeister

Deckblatt

O.Nr. & '\$%≡N]Y f]b['%s bXYfi b[

O.Nr. 23.01 I
 Bestandskraft: "05.03.2015"

§ 1.50

Einbeziehungssatzung

zur Erweiterung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Ziehring vom 19.02.2015

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) und durch § 1 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) erlässt die Stadt Roding folgende Einbeziehungssatzung zur Erweiterung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Ziehring

§ 1 Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Ziehring werden festgelegt.

§ 2 Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Ziehring wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

Flur-Nr.	Lage	Umfang		Flur-Nr.	Lage	Umfang
1	Ziehring 1a	gesamtes Grundstück		1/1	Ziehring 23	gesamtes Grundstück
1/2	Ziehring 21	gesamtes Grundstück		3	Ziehring 2	gesamtes Grundstück
3/1	Ziehring 28	gesamtes Grundstück		5	Ziehring 3	Teilfläche
7	Ziehring 8	gesamtes Grundstück		7/2	Tratäcker	Teilfläche
14	Ziehring 7	gesamtes Grundstück		14/2	Ziehring 26	gesamtes Grundstück
14/3	Ziehring 27	gesamtes Grundstück		54/2	Am Rohrenbügl	gesamtes Grundstück
54/3	Ziehring 19	gesamtes Grundstück		61/1	Ziehring 34	gesamtes Grundstück
78	In Ziehring	Teilfläche		82	Ziehringer Weg	Teilfläche
90	Tratäcker	Teilfläche		91/2	Tratäcker	Teilfläche
91/8	Ziehring 31	gesamtes Grundstück				

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ziehring sind im beigefügten Lageplan in der Fassung vom 19.02.2015 (M 1: 2.500) dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 dieser Satzung festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 5 Art der baulichen Nutzung (Gebietscharakter)

Die Art der baulichen Nutzung für den Geltungsbereich dieser Satzung wird als Dorfgebiet (MD-Gebiet) nach § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31. August 1990 i. V. m. Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1124) und durch Gesetze vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) festgelegt.

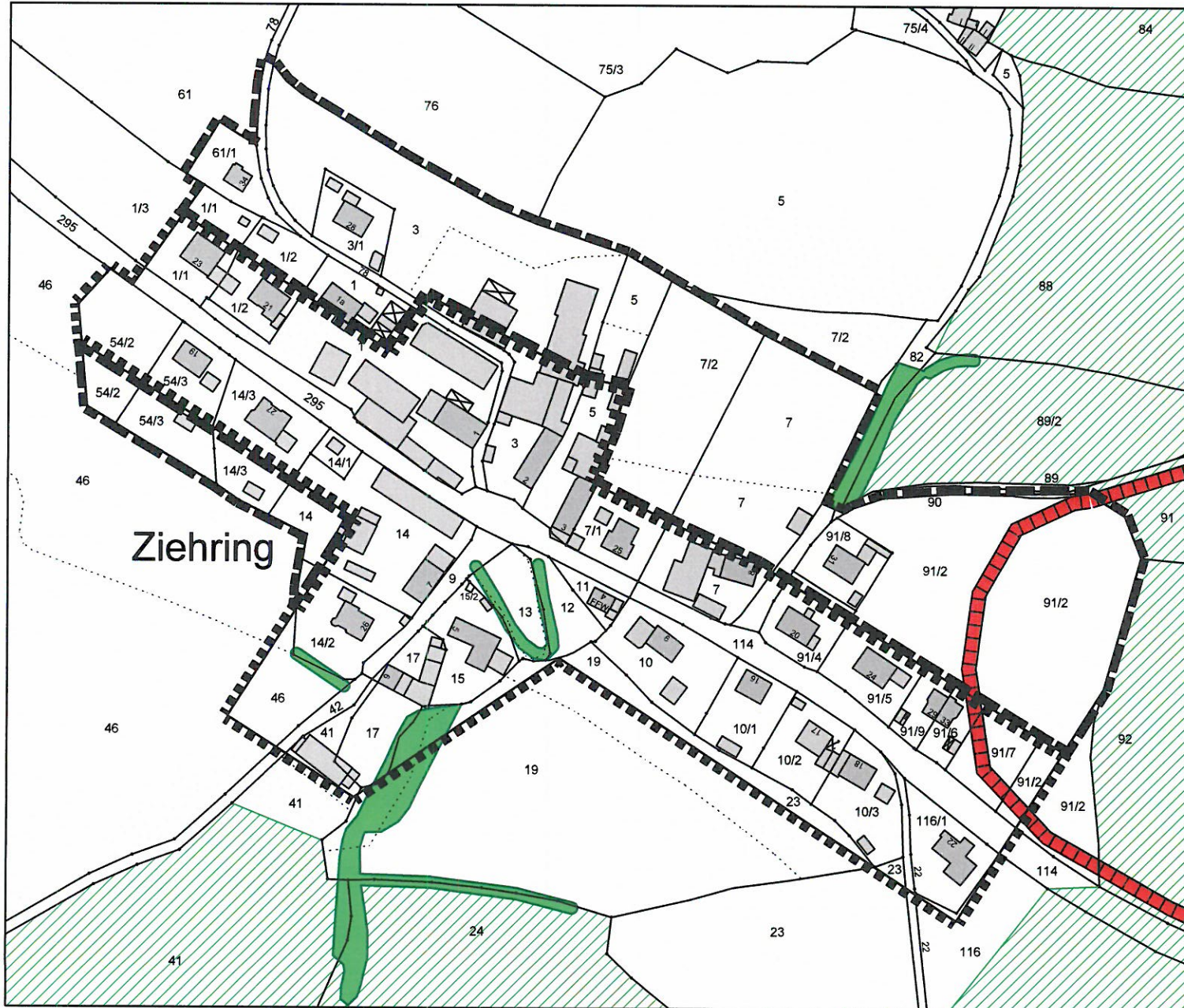
§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Roding, 26.02.2015





.....
Franz Reichold
1. Bürgermeister



**Lageplan M. 1 : 2500
zur Einbeziehungsatzung
zur Erweiterung der
Ortsabrundungssatzung
für die Ortschaft Ziehring
vom 19.02.2015**






Zeichenerklärung:

-  Umgrenzung des bisherigen Geltungsbereichs
-  Umgrenzung der Erweiterungsflächen

Kartengrundlage:

Digitale Flurkarte des Vermessungsamts Cham vom 11.09.2013

Nachrichtliche Übernahmen:

-  Biotop gemäß Biotopkartierung
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Umgrenzung des in der Bayerischen Denkmalliste verzeichneten Bodendenkmals
Denkmal-Schlüssel: 113342

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09.07.2014 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung zur Erweiterung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Ziehring gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Bekanntmachung vom 05.08.2014 am 07.08.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der Einbeziehungssatzung i. d. Fassung vom 09.07.2014 hat in der Zeit vom 08.08.2014 bis 18.09.2014 stattgefunden. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 05.08.2014, ortsüblich bekannt gemacht am 07.08.2014, hingewiesen.

3. Behördenbeteiligung

Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Entwurf der Einbeziehungssatzung i. d. Fassung vom 09.07.2014 mit Anschreiben vom 07.08.2014 übersandt und eine angemessene Frist bis 18.09.2014 zur Äußerung gegeben.

4. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung

Der vom Stadtrat am 23.10.2014 gebilligte Entwurf der Einbeziehungssatzung i. d. Fassung vom 23.10.2014 wurde mit Begründung erneut gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 06.11.2014 bis 04.12.2014 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 04.11.2014 am 05.11.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

5. Erneute Behördenbeteiligung

Der vom Stadtrat am 23.10.2014 gebilligte Entwurf der Einbeziehungssatzung i. d. Fassung vom 23.10.2014 wurde den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Begründung erneut gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit Anschreiben vom 05.11.2014 übersandt und eine angemessene Frist bis 04.12.2014 zur Äußerung gegeben.

6. Satzungsbeschluss

Die Stadt Roding hat mit Beschluss des Stadtrates vom 19.02.2015 die Einbeziehungssatzung mit Begründung i. d. Fassung vom 19.02.2015 als Satzung beschlossen.

7. Ausfertigung

Die Einbeziehungssatzung wird hiermit als Satzungsfertigung i. d. Fassung vom 19.02.2015 ausgefertigt. Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.

Roding, 26.02.2015




.....
Franz Reichold
1. Bürgermeister

8. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung durch den Stadtrat wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Bekanntmachung vom 03.03.2015 am 05.03.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung rechtsverbindlich in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einbeziehungssatzung ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Roding, 05.03.2015




.....
Franz Reichold
1. Bürgermeister